

# ZH\_OBERGERICHT LC170024 vom 19. Dezember 2017

ZH Obergericht, 2017-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC170024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC170024)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC170024 du 19 décembre 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT LC170024 del 19 dicembre 2017

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien heirateten am tt. September 1992. Sie haben zwei Töchter: H.\_\_\_\_\_, geboren am tt. August 1993, und C.\_\_\_\_\_, geboren am tt. Oktober 1996 (Urk. 16). Mit Urteil vom 24. April 2012 wurde vorgemerkt, dass die Parteien seit dem 25. Januar 2012 getrennt leben; zugleich wurden die Folgen des Getrenntlebens geregelt (Urk. 10/6/19).

### E. 2

Mit Eingabe vom 18. August 2014 machte der Kläger die Scheidungsklage bei der Vorinstanz anhängig (Urk. 1). Am 30. Mai 2017 fällte die Vorinstanz das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil, mit dem sie der Beklagten einen nachehelichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'010.– bis und mit Juli 2018 zusprach (Urk. 94 = Urk. 99 [Dispositiv Ziffer 3]).

### E. 3

Diese Vereinbarung basiert auf folgenden finanziellen Grundlagen: – Monatliches Nettoeinkommen Kläger: Fr. 12'530.– (100%-Tätigkeit, inkl. Bonus und Spesen) – Vermögen Kläger nach güterrechtlicher Auseinandersetzung: Fr. 0.– (exkl. Anteil Verkaufserlös Liegenschaft D.\_\_\_\_\_-Strasse ... in E.\_\_\_\_\_) – Monatliches Nettoeinkommen Beklagte: Fr. 5'070.80 (100%-Tätigkeit) – Vermögen Beklagte nach güterrechtlicher Auseinandersetzung: Fr. 155'392.35 (exkl. Anteil Verkaufserlös Liegenschaft D.\_\_\_\_\_-Strasse ... in E.\_\_\_\_\_) – Bedarf Beklagte Fr. 6'070.60 (Fr. 5'930.60 zuzüglich Fr. 140.– Vorsorgeunterhalt). – Monatliches Nettoeinkommen C.\_\_\_\_\_: Fr. 700.– (20%-Tätigkeit) zuzüglich Ausbildungszulagen von Fr. 250.– – Vermögen C.\_\_\_\_\_: Fr. 0.–

### E. 4

Die Beklagte verpflichtet sich, ab 1. Januar 2018 die Hypothekarzinsen für die eheliche Liegenschaft D.\_\_\_\_\_-Strasse ..., E.\_\_\_\_\_, zu übernehmen und an die Zürcher Kantonalbank zu bezahlen.

### E. 5

a) Die Beklagte verpflichtet sich, die eheliche Liegenschaft D.\_\_\_\_\_-Strasse ..., E.\_\_\_\_\_, bis 30. Juni 2018 zu verlassen und zu räumen.

- 13 - b) Sollte der Eigentumsübergang der ehelichen Liegenschaft nach 1. Juli 2018 erfolgen und die Beklagte nicht mehr im Haus wohnen, tragen die Parteien die Kosten der Liegenschaft ab 1. Juli 2018 als Miteigentümer je zur Hälfte.

### E. 6

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

#### **E. 7**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 19. Dezember 2017 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. Ch. Büchi versandt am: bz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.